

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schießsportverein Warburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Warburg.
2. Er ist beim Amtsgericht in Warburg im Vereinsregister einzutragen und ist Mitglied des dem Deutschen Schützenbund angeschlossenen Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien, um den altüberlieferten Schießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens jedem zu ermöglichen.

§ 3

Ziele

Seine Ziele verwirklicht der Verein durch

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung,
- b) alljährliche Meisterschaftskämpfe,
- c) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen gelten die waffenrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, wobei es hierzu der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bedarf. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Benachrichtigung genannten Zeitpunkt.

Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben und mindestens 65 Jahre alt sind, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu führen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen nach näherer Maßgabe dieser Satzung teilzunehmen,
- b) die vom Verein gegebenen Trainingsmöglichkeiten auszunutzen,
- c) die vom Verein ausgeschriebenen Meisterschaften wahrzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu beachten und
- b) die festgesetzten Gebühren und Beiträge termingerecht zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr am 1. März als Jahresbeitrag fällig.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden wirksam. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende dieser Frist bestehen.
- b) durch Ausschluß, der erfolgen kann, wenn das Mitglied dem Zweck und den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nachkommt. Eine schriftliche Mahnung erfolgt bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.

- c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder ein unwürdiges Verhalten zeigt.
2. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9
Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch Bekanntmachung in den am Ort erscheinenden Tageszeitungen oder schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dieses von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird.

§ 10
Zuständigkeit und Beschlußfassung

1. Die Generalversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen,
 - e) die jährliche Wahl von Kassenprüfern,
 - f) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder Gebäuden oder deren Belastung,

- g) Vornahme von Bauten und sonstigen Anlagen, Anschaffungen und Einrichtungen, die einen Kostenaufwand von mehr als 10.000,-- DM erfordern,
 - h) Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse zu c) und i) werden gem. §33 BGB durch die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
 3. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen (geheime Wahl).
 4. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Geschäftsführer,
 - c) dem 2. Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem 1. Sportleiter,
 - f) dem 2. Sportleiter,
 - g) dem 3. Sportleiter,
 - h) dem Jugendleiter, der von der Vereinsjugend gewählt wird,
 - i) dem Koordinator für die Planung der Schießtermine,
 - j) dem Technischen Leiter,
 - k) den Schießstandwarten, deren Anzahl auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt wird.

2. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung ein ihm geeignet erscheinendes Mitglied für besondere Aufgaben einsetzen.
4. Über die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes hat dieser eine Geschäftsordnung zu beschließen.
5. Langjährige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die sich um den Verein verdient gemacht haben und mindestens 70 Jahre alt sind, können zum Zeitpunkt des Ausscheidens vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern des Vorstandes“ ernannt werden. Dem Vorsitzenden wird der Titel „Ehrenvorsitzender“ verliehen. Die Ehrenmitglieder des Vorstandes nehmen mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12

Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen einer der Vorsitzende sein muß. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird dieser durch den 1. Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung durch den 2. Geschäftsführer vertreten.

§ 13

Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende bestimmt die Zusammenkünfte des Vorstandes. Es ist Pflicht der Vorstandsmitglieder, an den Beratungen teilzunehmen. Sofern aus dringenden Gründen die Teilnahme nicht möglich ist, hat das Vorstandsmitglied den Vorsitzenden hiervon zu verständigen.
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere über
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) den Ablauf des Schießbetriebes und alle Veranstaltungen,
 - c) die Gestaltung von Festlichkeiten des Vereins und deren Vorbereitung.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Jugendförderung

Zur Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses ist eine besondere Jugendordnung zu erlassen. In ihr sind nachstehende Festlegungen besonders hervorzuheben:

- a) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Zur Unterrichtung der Mitglieder hat der Vorsitzende auf Beschluß des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
2. Sind für eine Mitgliederversammlung Beschlüsse vorgesehen, die der Beschlußfassung der Generalversammlung obliegen, dann erhält diese Versammlung den Charakter einer Generalversammlung. Für die Einberufung gelten in diesen Fällen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Deckung der Unkosten

Die Unkosten des Vereins zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Durchführung des Vereinszweckes werden durch die einmalige Gebühr und laufende Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Zahlungsverpflichtungen bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung.

§ 17

Berichterstattung

In der alljährlich stattfindenden Generalversammlung hat der Vorstand den Mitgliedern über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dieser soll enthalten:

- a) Allgemeiner Überblick über den Stand des Vereins (Mitgliederbewegung, besondere Ereignisse, Veranstaltungen, Tätigkeiten des Vorstandes).
- b) Sportliche Tätigkeiten des Vereins (Leistungsergebnisse).
- c) Tätigkeit und Erfolge der Vereinsjugend.
- d) Geschäfts- und Kassenverhältnisse des Vereins (Gewinn- und Verlustrechnung).
- e) Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 18

Gemeinnützigkeit und Auflösung

Der Verein ist gemeinnützig. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Abwicklung der Verpflichtungen des Vereins dient, der Stadt Warburg zu.

§ 19

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sobald mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 27. Januar 1975

*) beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.

*) Nach diesem Stichtag wurde die Satzung durch Beschlüsse der Generalversammlung geändert und zwar:

Am 30.01.1987 - § 10 Abs. 1 Buchst. A) - Amtszeit des Vorstandes
von 2 auf 3 Jahre.

Am 15.02.1991 - § 6 Zusatz - Fälligkeit der Beiträge zum 1. März.

§ 7 Abs. 1 Buchst. A) - Neufassung.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 - „im Januar“ gestrichen

Am 26.02.1993 - § 10 Abs. 1 Buchst. G) - 5.000,-- DM durch

10.000,-- DM ersetzt.

§ 11 Abs. 1 - Ergänzung des Vorstandes mit
„3. Sportleiter und Koordinator“.
Anzahl der Schießstandwarte
wird durch die Generalversamm-
lung bestimmt.

Am 24.03.1995 - § 4 - Mitgliedschaft - Neufassung.

§ 10 Abs. 1 - Buchst. a) - Neufassung.

§ 11 Abs. 1 - Ergänzung „Technischer Leiter“.

Abs. 5 - Eingefügt.

Am 08.03.2019 - § 19 - Datenschutz